Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Postscheckkonto: Leipzig 21264. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 280. Donnerstag, 4. Dezember 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung an Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen, ein Gericht für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf. zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verklagt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 89. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die in der Verordnung vom 12. Mai d. J. (Sächsische Staatszeitung Nr. 112 vom 20. Mai 1919) festgesetzten Brennholzpreise werden auf Grund der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 6. November 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 256 vom 7. November 1919) abgeändert und festgesetzt wie folgt:

1. Für Brennscheite Nadelholz gut 30.— M.
   „ wandelbar 25.— „
   Laubholz gut, hart 38.— „
   „ „ weich 30.— „
   „ wandelbar, hart 32.— „
   „ „ weich 25.— „
2. Brennknüppel und Zacken
   Nadelholz gut 25.— „
   „ wandelbar 20.— „
   Laubholz gut, hart 35.— „
   „ „ weich 30.— „
   „ wandelbar, hart 30.— „
   „ „ weich 22.— „
3. Astmeter Nadelholz 17.— „
   Laubholz 20.— „
4. Für Langhaufen von durchschnittlicher Beschaffenheit und mit einer Stirnfläche von 1 qm:
   für die 1. Klasse (bis 4 m Länge) 10.— M.,
   „ „ 2. „ (4—5 m „) 20.— „
   „ „ 3. „ (5—6 m „) 30.— „
   „ „ 4. „ (über 6 m „) 40.— „
5. Für Abraumreisig und Stockholz:
   a) Kiefer-Abraum-Reisig 2,50 M.
   Fichte- „ 1,70 „
   b) Die Preise für Laubholz-Abraumreisig werden nach dem Derbholzinhalt der Abraumreisighaufen berechnet; sie betragen für je 1 qm Stirnfläche in der
   1. Klasse (Laubholz-Abraumreisig ohne Derbholzinhalt) . . 3,50 M.
   2. „ (Laubholz-Abraumreisig mit ¼ rm Derbholzinhalt) 8,50 „
   3. „ (Laubholz-Abraumreisig mit ½ rm Derbholzinhalt) 16.— „
   4. „ (Laubholz-Abraumreisig über ½ rm Derbholzinhalt) 25.—
   c) Für Brennreisig in Wellen von 0,7 m Gebundlänge und 1 m Umfang oder von gleichem Rauminhalt (z. B. 1 m lang und 0,85 m Umfang):
   für hartes Laubholz 30.— M.
   „ weiches „ 25.— „
   „ Nadelholz „ 25.— „
   je Hundert.
   d) Als Preis für Stockholz wird für 1 rm gerodete Laubholzstöcke 18 M., für gerodete Nadelholzstöcke 15 M. festgesetzt.

Diese Preise gelten als Höchstpreise und sollen für alle nach dem 1. November getätigten Verkäufe, soweit bei denselben nicht schon rechtsgültige Vereinbarungen niedrigerer Preise vorliegen, gelten.

Dresden, am 2. Dezember 1919. 945 PH

Die Kreishauptmannschaft als Kreisbrennholzstelle. 18171

Die Räude unter den Pferden von B. Harz, Rittergut Gröbel, ist erloschen.

Großenhain, am 2. Dezember 1919.

3065 a L. Die Amtshauptmannschaft.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahre 1919/20 betr.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 526 flg.) wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. August und 15. Oktober 1919 folgendes bestimmt:

1. § 2 der Bekanntmachung vom 6. August in der Fassung vom 15. Oktober 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Es gelangen

a) auf je 4 Wochen gültige Brotmarken mit dem Aufdruck „Kommunalverband Großenhain",

b) Reichsreisebrotmarken in Abschnitten zu 50 gr

zur Ausgabe.

Von den Brotkarten unter a) werden 4 verschiedene und zwar über 20 Pfund, über 16 Pfund, über 12 Pfund und über 4 Pfund lautend, ausgegeben.

Die Brotkarten über 20 Pfund enthalten 4 Querstreifen zu je 9 Abschnitten, von denen

4 auf je 1 Pfund Einheitsbrot oder 400 gr Weißbrot oder 300 gr Mehl und 5 auf je 100 gr Einheitsbrot oder 80 gr Weißbrot oder 60 gr Mehl

lauten.

Die Querstreifen der übrigen Brotkarten lauten entsprechend dem Werte der Karten

bei 16 Pfund auf 4 } Pfund Einheitsbrot oder die entsprechende Menge Weißbrot
„ 12 „ „ 3 } oder Mehl.
„ 4 „ „ 1 }

Die Reichsreisebrotmarken berechtigen zum Erwerb von je 50 gr Einheitsbrot oder 40 gr Weißbrot oder 30 gr Mehl.

2. Der Preis für 80 gr Weißbrot wird in Abänderung von § 25 B der Bekanntmachung vom 6. August 1919 in der Fassung vom 15. Oktober 1919 auf 10 Pfg. festgesetzt.

3. § 26 der Bekanntmachung vom 6. August in der Fassung vom 15. Oktober 1919 erhält in Absatz 3 und im letzten Absatz folgenden Wortlaut:

Weißbrot darf nur in Stücken zu 80 gr einteilig (in Form der Dreierbrote), daneben zweiteilig (in Form der Franzsemmeln), hergestellt werden.

Bei Weißbrot muß das vorgeschriebene Gewicht beim Ausbacken im Durchschnitt bei dem einzelnen Gebäckstück vorhanden sein.

4. Es ist die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß das sowohl für Schwarzbrot, als namentlich auch das für Weißbrot vorgeschriebene Gewicht nicht immer eingehalten worden ist. Die Amtshauptmannschaft wird sich deshalb durch öftere Revisionen der Bäckereien von der Einhaltung des vorgeschriebenen Gewichts überzeugen und bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich mit Zwangsmaßnahmen, nach Befinden mit Schließung des Betriebs bez. strafrechtlicher Verfolgung vorgehen.

5. Die vorstehenden Vorschriften treten am 8. Dezember dieses Jahres in Kraft.

6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. August dieses Jahres, Brot- und Mehlversorgung im Erntejahre 1919/20 betreffend, bestraft.

Großenhain, am 2. Dezember 1919.

1617 a L. Der Kommunalverband.

Schweinemastverträge.

Nach der Verordnung des Reichsministeriums vom 9. September 1919 — A II 444 — ist der Vorstand des Sächs. Viehhandelsverbandes mit dem Abschluß von Schweinemastverträgen beauftragt worden.

An ausländischen Futtermitteln stehen hierfür zur Verfügung:

La Plata Mais	zum Preise von Mk.	226,— je dz
garantiert reine Maisölkuchen	„ „	150,— „ „
belassches Maisfuttermehl	„ „	183,— „ „
entfettetes Palmkernschrot	„ „	ca. 134,— „ „
Sojabohnen und andere entfettete Oelkuchenschrote	„ „	178,— „ „
Dorschmehl	„ „	198,— „ „
entöltes Herings- und Walmehl	„ „	198,— „ „

Für den Fall, daß von der Landes-Futtermittelstelle Kleie gewährt werden kann, werden für jedes Schwein noch 100 kg Kleie zur Verfügung gestellt werden können. Da der Kleiepreis aus neuer Ernte noch nicht feststeht, kann noch nicht bekannt gegeben werden, zu welchem Preise die Kleie überlassen wird.

Diese Verträge können durch den Kommunalverband abgeschlossen werden.

Den Mästern können die auf Vertrag abgegebenen Schweine für die Erteilung der Hausschlachtungsgenehmigung angerechnet werden.

Besitzer von Schweinen wollen von dem Inhalt des Schweinemastvertrages, der zur Einsichtnahme bei den Herren Gemeindevorständen ausliegt, Kenntnis nehmen, und dann tunlichst bald hierher anzeigen, ob sie einen derartigen Mastvertrag abschließen wollen unter gleichzeitiger Angabe der gewünschten Futtermittel.

Großenhain, am 15. November 1919.

1315 f V. Der Kommunalverband.

Brennholzabgabe.

Um der bestehenden außerordentlichen Kohlenknappheit zu begegnen, hat die Stadt einen größeren Posten Brennholz (Fichten- und Kiefernrollen) bezogen.

Das Brennholz gelangt an hiesige Einwohner durch
die Firma **Hans Ludewig, Elbstraße 1** und
die Firma **Robert Hauswald, Marktstraße 21,**
zum Verkauf. Der Preis beträgt 55 M. für den rm.

Wir empfehlen nochmals dringend, von dem Bezuge dieses Brennholzes recht ausgiebig Gebrauch zu machen. Die Kohlenzuweisung im kommenden Winter kann nur eine vollständig ungenügende sein. Gegen Bezahlung von 10 M. per rm sind die Holzverkaufsstellen bereit, die Rollen in kleine Stücke zu zersägen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 3. Dezember 1919. Gßm.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der Grießvorzugskarten für
a) Schwangere vom Anfang des 7. Schwangerschaftsmonates,
b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen
erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme bezw. des Arztes

Freitag, den 5. Dezember 1919, nachmittags 2—4 Uhr

im Rathaus, Lebensmittelzentrale, Zimmer Nr. 13.

Die bisher gültigen Ausweiskarten sind bei der Entnahme der neuen Grießvorzugskarten unbedingt mitzubringen. **Bei späterer Abholung sind 50 Pfg. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Dezember 1919. E.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden **Montag** und **Dienstag**, den 8. und 9. Dezember 1919, in unserer Polizeiwache ausgegeben. Die Inhaber der Ausweise 1—600 und 701—1188 erhalten eine Bezugsmarke.

Der Rat der Stadt Riesa, den 3. Dezember 1919. Schmn.

Zivileinquartierung.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums hat das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — gemäß § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143) den Stadtrat zu Riesa zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:

1. Der Stadtrat ist berechtigt, dem Verfügungsberechtigten einer benutzten Wohnung, die der Behörde im Verhältnis zur Zahl der Bewohner und zu der am Orte herrschenden Wohnungsnot nicht genügend ausgenützt erscheint, für solche entbehrlichen Teile der Wohnung, die ohne erhebliche bauliche Aenderungen zur Verwendung als selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, einen Wohnungssuchenden zu bezeichnen, mit dem er einen Mietvertrag abzuschließen hat. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Stadtrates das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.

2. Auf Anfordern des Stadtrates hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume, die im Verhältnis zur Größe des Betriebes nicht genügend ausgenützt erscheinen, zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Für die Rückgewährung gelten die Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143).

Ist der Verfügungsberechtigte selbst nur Mieter der in Anspruch genommenen Räume, so wird die Erlaubnis seines Vermieters die Sache weiter zu vermieten, gegebenenfalls durch die Festsetzung des Einigungsamtes ersetzt.

Die Festsetzung des Mietvertrages durch das Einigungsamt ist ein Verwaltungsakt und als solcher von der Behörde durchzuführen.

Zur Durchführung der Befugnisse unter 1 und 2 ordnet der Stadtrat an,
daß der Verfügungsberechtigte aller in Betracht kommenden Räume seinem Beauftragten über diese Räume und die Art ihrer Benutzung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten hat.

Wer die geforderte Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet, wird gemäß § 10 Ziffer 2 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Von diesen Befugnissen werden wir, um der noch bestehenden großen Wohnungsnot zu begegnen, in allen uns geeignet erscheinenden Fällen Gebrauch machen.

Zunächst möchten wir jedoch die Inhaber von Räumen der oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Art ersuchen, freiwillig die Abgabe von Räumen zur Unterbringung Wohnungssuchender bei unserem Wohnungsnachweis — Rathaus, Zimmer Nr. 12 — und zwar bis zum 15. Dezember 1919 zu melden. Vor allem kommen in erster Linie Wohnungen in Frage, die sich leicht in 2 Wohnungen trennen lassen, z. B. größere Wohnungen, die in 2 Geschossen liegen.

Riesa, am 3. Dezember 1919.

Der Rat der Stadt Riesa. Kl.

SLUB Wir führen Wissen.